



# **Richtlinie zur Förderung der örtlichen Vereine**

Teil 1 – monetäre Leistungen

Teil 2 – einmalige Leistungen aus besonderem Anlass oder Beschaffungsbedarf

Teil 3 – Sachleistungen

Inkrafttreten

## **Teil 1 Monetäre Leistungen**

### Ziele der Förderung

Unterstützt werden soll

- Die Jugendarbeit
- der im Gebiet der Stadt Dornhan ansässigen
- sporttreibenden, musikalischen und sonstigen Vereine

### Voraussetzungen der Förderung

Gefördert werden alle Vereinigungen, die beim Amtsgericht Rottweil als eingetragener Verein (e.V.) ins Vereinsregister eingetragen sind und ihren Sitz in Dornhan oder einem der Teilorte haben. Voraussetzung ist eine regelmäßige Jugendarbeit und die Anerkennung als gemeinnütziger Verein durch das zuständige Finanzamt Rottweil.

Hiervon ausgenommen sind religiöse und politische Gruppen und Vereinigungen, Narrenzünfte und ähnlichen Vereinigungen sowie Rettungsorganisationen, die ggf. auf andere Weise gefördert werden.

## Arten der Vereine

Alle förderfähigen Vereine werden den Kategorien Musik, Sport oder Sonstige zugeordnet.

Voraussetzung, um der Kategorie Musik zugeordnet zu sein, ist mindestens eine öffentliche Veranstaltung (z.B. Konzert oder Ähnliches) durchzuführen oder auf Wunsch der Stadt bei mindestens drei Veranstaltungen mitwirken.

Sportvereine sind die Vereine, deren Zweck es ist eine vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) anerkannte Sportart auszuüben (z.B. Fußball, Tennis etc.).

Sonstige Vereine sind alle förderfähigen Vereine, die keiner anderen Kategorie zugeordnet sind.

## Jugendförderung

Einen besonderen Schwerpunkt legt die Stadt Dornhan auf die gezielte Ansprache und Werbung von Kindern und Jugendlichen für die Dornhaner Vereine. So kann den Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbetätigung angeboten und ihnen die gesellschaftliche Rolle der Vereine nähergebracht werden. Die Vereine sichern sich auf diesem Weg zudem den eigenen Fortbestand und leisten einen wertvollen sozialpolitischen Beitrag in der Stadt.

## Höhe der Jugendförderung

Vereinigungen, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen, erhalten eine jährliche Förderung von:

- 25 Euro pro Jugendlichen für Sportvereine
- 15 Euro pro Jugendlichen für Musikvereine und
- 10 Euro pro Jugendlichen für sonstige Vereine

Als Jugendlicher in Vereinen gilt, wer gemäß den Richtlinien der Dachverbände (z.B. bei Sportvereinen der WLSB, bei Musikvereinen der Kreisverband o.Ä.) im Jahr der beantragten Förderung als solcher erfasst ist. Bei anderen förderwürdigen Vereinigungen ist Jugendlicher, wer bis zum Ende des Jahres nicht das 18. Lebensjahr vollendet. Regelmäßige Jugendarbeit ist, wenn mindestens 14-tägig unter qualifizierter Betreuung Angebote stattfinden.

Zum Erhalt der Förderung müssen die Vereine bis 31.01. eines jeden Jahres den Mitgliederstand ihrer aktiven Kinder/Jugendlichen zum Stand 31.12. des vorangegangenen Jahres an die Stadtverwaltung melden.

## **Grundförderung**

Alle förderfähigen Vereine erhalten unabhängig von ihrer Anzahl an Jugendlichen folgende jährliche Grundförderung:

Sportvereine	200 Euro
Musikvereine	150 Euro
Sonstige Vereine	100 Euro

## **Jubiläumsgaben**

Jubiläumsgaben betragen bei

25 Jahre	150,00 €
50 Jahre	200,00 €
75 Jahre	250,00 €
100 Jahre	300,00 €.

Ab dem 100-jährigen Jubiläum wird die Zuwendung nicht weiter erhöht. D. h. ab dem 125-jährigen Jubiläum erhalten die Vereine eine Jubiläumsgabe i. H. v. 300,00 €.

Bei 5- + 10-jährigen Jubiläen (5, 10, 15, 20, 30, 35, 40, 45, usw. außer den oben genannten) erhalten die Vereine keine Jubiläumsgabe.

Für die Gewährung von Jubiläumsgaben haben die Vereine der Stadt spätestens bis zum 1. Oktober des dem Jubiläumsjahr vorangehenden Jahres diese Vereinsjubiläen zu melden. Damit ist sichergestellt, dass die erforderlichen Haushaltsmittel planmäßig bereitgestellt werden können. Die Gewährung erfolgt durch die Verwaltung.

## **Zuschuss für Besuchsfahrten in die Partnergemeinde**

Für Besuchsfahrten von Vereinen in die Partnergemeinden der Stadt Dornhan werden Zuschüsse pro teilnehmender Person aus dem Stadtgebiet wie folgt gewährt:

nach Pont-de-Vaux (Frankreich) 15,00 €/Person

## **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten durch den Beschluss des Gemeinderats vom 25.11.2019, rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 01.01.2018.

Dornhan, den 26.11.2019

Markus Huber  
Bürgermeister